

Intelligente Energieversorgung und Datenschutz

Thilo Weichert, Leiter des ULD
Intelligente Energiesysteme für Schleswig-
Holstein

Fachtagung, Norderstedt, 15. Mai 2014

Organisator: FH Lübeck

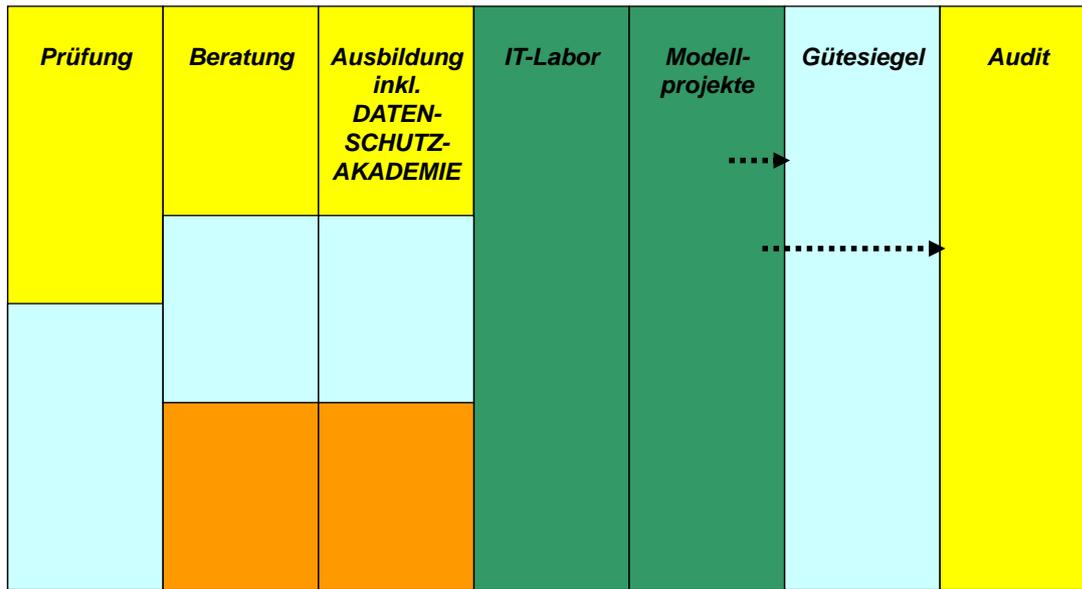


www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Rechtsrahmen
- Datensparsamkeit
- Transparenz
- Einwilligung
- Datensicherheit (technisch-organisatorische Maßnahmen)
- Spezialregelungen
- Orientierungshilfe
- Perspektiven

Datenschutz und Informationsfreiheit



Primäre Adressaten:

- Öffentl. Verwaltungen
- Unternehmen
- Bürger, Kunden, Patienten
- Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung

Grundrechtsschutz

- BVerfG 1983 (Volkszählung): Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Grundrecht auf Datenschutz)
 - Gesetzesvorbehalt od. Einwilligung
 - Zweckbindung
 - Transparenzpflicht
 - technisch-organisatorische Sicherungen
 - Zulässigkeit anonymisierter Datenverarbeitung
- BVerfG 2008 (Online-Durchsuchung): Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (sog. Computergrundrecht)
- Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung

Chancen-Risiken: Smart Meter – Smart Grid

Zielsetzungen

- Verbesserung der Energieeffizienz
- Senkung des Ressourcenverbrauchs
- Variable Leistungsentgelte

Gefahr

- Individuelle Überwachung
- Profilbildung (z.B. Nutzung für Werbung)
- Zweckentfremdung (Polizei, Versicherung)
- Verhaltensmanipulation
- Diskriminierung

Datenschutzrecht

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): gilt für privatwirtschaftliche Anbieter, **Telemediengesetz (TMG)**

Alte Regelung in § 21 LDSG SH wurde 2009 aufgehoben:

Fernmessen und Fernwirken

(1) Wer eine Datenverarbeitungs- oder Übertragungseinrichtung zu dem Zweck nutzt, bei einem Betroffenen, insbesondere in der Wohnung oder in Geschäftsräumen ferngesteuert Messungen vorzunehmen oder andere Wirkungen auszulösen, bedarf der **Einwilligung**.

(2) Eine Leistung, der Abschluss oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses darf nicht von der Einwilligung der oder des Betroffenen nach Absatz 1 abhängig gemacht werden. Verweigert oder widerruft die oder der Betroffene ihre oder seine Einwilligung, so dürfen ihr oder ihm **keine Nachteile** entstehen, die über die unmittelbaren Folgekosten hinausgehen.

Datensparsamkeit

- § 3 Abs. 1: Personenbezogenes Daten = „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener)“ > auch technische Daten
 - § 3a: Datenvermeidung und Datensparsamkeit
 - § 3 Abs. 6: Anonymisierung = Zuordnung „nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft“
 - § 3 Abs. 6a: Pseudonymisierung = „Ersetzen des Namens oder anderer Identifizierungsmerkmale“
- > Privacy by Default > geringstmöglich: Personenbezug, Weitergabe, Speicherdauer, größtmöglich: Aggregation,

Transparenz

- § 4 Abs. 3: Kenntnissgabe bei Erhebung über verantwortl. Stelle, Zweckbestimmung, Empfängerkategorien
- § 34: unentgeltlicher Auskunftsanspruch über Inhalt, Herkunft, Zweck und Empfänger, auch Scores, auch unter Pseudonym
- § 33 Benachrichtigungspflicht bei überraschender Drittspeicherung
- § 42a (§ 15a TMG) Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von sensiblen Daten
- TMG: Zusätzliche Informationspflichten - Impressum (§§ 5, 5), Übermittlung ins Ausland (§ 13 Abs. 1), Profilbildung (§ 15 Abs. 3)

Einwilligung (§ 4a BDSG, 13 Abs. 2 TMG)

- Bestimmte Information über Daten, Stellen und Zwecke
- Besondere Hervorhebung bei AGB
- Ausdrücklichkeit (Opt-out genügt nicht)
- Freiwilligkeit
- Koppelungsverbot mit Werbenutzung
- Schriftlich oder elektronisch
 - wenn elektronisch, dann eindeutig, protokolliert, jederzeit abrufbar
- > Gestuftes Vorgehen: Layered Policy Design (Vertrag, General-Einstellungen, Gerätenutzung)
- > Erstbetroffener Endnutzer, Zweitb. Vermieter, Verwalter

Datensicherheit

Technisch-organisatorische Anforderungen/Maßnahmen

- § 9 BDSG mit Anhang
- Schutzziele – Privacy by Design
 - Integrität (Zurechenbarkeit, Unversehrtheit)
 - Vertraulichkeit (Unbeobachtetheit)
 - Verfügbarkeit (jederzeitige Find- und Nutzbarkeit)
 - Transparenz (Revisionssicherheit)
 - Intervenierbarkeit (Eingreifbarkeit, Abstreitbarkeit)
 - Nichtverkettbarkeit (Zweckbindung, Zwecktrennung, Datensparsamkeit)

Spezialregelung

§ 21g EnWG (2011): Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

1. Zwecke: Vertragsverhältnis, Verbrauchsmessung, Belieferung, Einspeisung, Steuerung, Tarifierung, Transparenz, Netzzustand, Abwehr Leistungserschleichung
2. Beteiligte: Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferant, Einwilligungsempfänger
3. Verhinderung der Leistungserschleichung
4. Befugnis zur Drittbeauftragung
5. Ano- u. Pseudonymisierungspflicht
6. Rechtsverordnungsermächtigung

Spezialregelung

§ 21i EnWG (Rechtsverordnungen)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ...

4. den datenschutzrechtlichen Umgang mit den bei einer leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität oder Gas anfallenden personenbezogenen Daten nach Maßgabe von § 21g zu regeln;

Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Einführung intelligenter Messsysteme vom 09.03.2012: „Schutz der Privatsphäre“

Orientierungshilfe datenschutzgerechtes Smart Metering

der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder von Juni 2012

Maßnahmen an Hand von Use Cases:

Vertragsabschluss, Vertragsbeendigung, Lieferantenwechsel, ungültiges Zertifikat, Tarifwechsel, Extrakonto Letztverbraucher, Kontolöschung Letztverbraucher, Entgeltnachweis, Verbrauchsbilanzierung, Lastenzu-/abschaltung, (zentrale/dezentrale) Tarifierung, Einspeisung, Verbrauchsunterbrechung, Verbrauchsvisualisierung, Netzzustand für Betrieb/Planung

- http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DSBundLaender/Orientierungshilfe_SmartMeter.pdf?__blob=publicationFile

Perspektiven

Aktuell:

Einbauverpflichtung genügt nicht für SmartGrid-Zwecke

Vorteile für Endnutzende derzeit schwer erkennbar

Hauptzweck Internetfähigkeit des Wohnraums?

- Differenzierung der Tarifgestaltung
- Informationstechnische Verknüpfung mit Internet (Smart Home) oder mit speziellen Angeboten (z. B. Ambient Assisted Living)
- Amerikanisierung der Angebote (Google schluckt Nest)

> Grundrechtsschutz geht vor Profit

Intelligente Energieversorgung und Datenschutz

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-
Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>